

Infektionsschutz/Schutz vor Zoonosen

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der infektionsgefährdenden Tätigkeiten und den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in Ihrer Praxis oder Klinik.



Biologische Arbeitsstoffe in der Tiermedizin können sein:

| | |
|------------------|---|
| Bakterien | MRSA, Leptospira spp., Chlamydia spp., Escherichia coli, Mykobacterium bovis, Brucella bovis, Streptococcus suis, Coxiella burnetii |
| Viren | Tollwutvirus |
| Pilze | Trichophyton spp. |
| Parasiten | Toxocara canis, TSE, Echinococcus, Toxoplasmen und andere |

Krankheitserreger können durch Kontakt- oder Schmierinfektionen, Biss-, Kratz-, Stichinfektionen und aerogene Infektionen übertragen werden. Zu Infektionen kann es in tierärztlichen Praxen bei allen Tätigkeiten kommen, bei denen Beschäftigte Kontakt mit Tieren, deren Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen wie beispielsweise Kot, Urin, Fruchtwasser oder Milch haben, da diese potenziell mit Krankheitserregern kontaminiert sein könnten.

Legen Sie anschließend Maßnahmen zum Schutz Ihrer Beschäftigten fest. Nutzen Sie für die Ermittlung der Gefährdungen und die festgelegten Schutzmaßnahmen das **Formblatt „Gefährdungsbeurteilung für nicht gezielte Tätigkeiten nach §§ 4, 6, 7 BioStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.



Welche Maßnahmen im Einzelnen infrage kommen, hängt auch von Ihrem Tätigkeitsspektrum ab. Bieten Sie Zahnsteinentfernung per Ultraschall an, Geburtshilfe, stationäre Aufenthalte oder Akupunktur? Auch ob Sie eine Praxis oder Klinik für Kleintiere, Nutztiere wie Rind, Pferd, Schwein oder Fische führen, ist entscheidend für den Schutz vor Infektionen.

Der Schutz der Beschäftigten vor Infektionserregern (biologischen Arbeitsstoffen) dient in der Regel auch dem Schutz vor Übertragung der Erreger auf weitere zu behandelnde Tiere.



In der folgenden Tabelle sind Beispiele aufgeführt, die je nach Praxisart differieren. Weitere Empfehlungen für die Praxis finden Sie auf der **Sicheren Seite „Arbeitsplatz“**.

Praxisräume

- Fußböden und Arbeitsflächen müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungs- und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein.
- Handwaschplätze sollten leicht erreichbar sein.
- Armaturen, die ohne Handberührung zu bedienen sind, sind grundsätzlich zu empfehlen. Hier sind, außer für den OP-Bereich, handelsübliche Einhebelmischer ausreichend.
- Händedesinfektionsmittel sollten in allen Räumen bereitstehen, in denen es zu Kontakt mit Tieren, tierischen Materialien oder Ausscheidungen kommen kann. Vielfach sind Wandspender, in Ellenbogenhöhe angebracht, sinnvoll.

Arbeitsmittel

- Wird mit Kanülen oder anderen spitzen, scharfen Gegenständen gearbeitet, müssen stich- und bruchfeste und flüssigkeitsdichte „Kanülensammelbehälter“ in geeigneter Größe zur Verfügung stehen.
- Das „Recapping“ (Zurückstecken der Schutzhülle auf die gebrauchten Kanülen) von Injektionsnadeln ist verboten!

Organisation

Personal

- Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Achten Sie darauf, dass für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten. Weitere Informationen finden Sie auf den **Sicheren Seiten „Mutterschutz“**, **„Jugendarbeitsschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Stellen Sie Ihrem Personal geeignete Pausenräume und Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung.
- Führen Sie regelmäßige Schulungen und Unterweisungen durch, und dokumentieren Sie sie. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/ Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3.



Hygienemaßnahmen

- Stellen Sie einen Kühlschrank zur Verfügung, der nur für Lebensmittel genutzt wird.
- Tiere in den Personalräumen sind tabu.
- Sorgen Sie dafür, dass getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit Privat- oder Arbeitskleidung in Kontakt kommt.

Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die in Ihrer Praxis verwendeten Produkte, deren Konzentrationen und Einwirkzeiten auflisten. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Reinigungs- und Desinfektionsplan“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss einsehbar sein (aushängen!).

Hautschutz und Händehygiene

- Erstellen Sie einen Hautschutz- und Händehygieneplan, in dem Sie auch die personalhygienischen Maßnahmen festlegen, siehe auch **„Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tierarztpraxis“** der BGW.

Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tierarztpraxis (Bestellnummer: BGW 06-13-060)



Entsorgung von infektiösem Material

- Beachten Sie die Regelungen, die für die Lagerung sowie Entsorgung infektiöser oder potenziell infektiöser Materialien (Tierkadaver, Laborproben, Pilzteste, gebrauchtes Instrumentarium, Schutzkleidung und Ähnliches) gelten.
- Die Entsorgung der Kanülensammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab und ist teilweise über den Hausmüll möglich.
- Stellen Sie „schwarze Krankenhaustonnen“ für angezüchtete infektiöse Materialien zur Verfügung, oder sorgen Sie dafür, dass diese Materialien vor der Entsorgung autoklaviert werden.

Mikrobiologische Kontrollen und Diagnostik

- Führen Sie regelmäßig mikrobiologische Kontrollen durch, zum Beispiel von Waschmaschinen, Sterilisationsgeräten und Desinfektionsanlagen.

Notfallvorsorge

- Erstellen Sie einen Plan, der aktuelle Telefonnummern, beispielsweise von der nächsten durchgangsarztlichen Praxis, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt und dem Veterinäramt, enthält. Siehe auch **Sichere Seite „Notfallvorsorge“**.

- Klären Sie Ihre Beschäftigten über Gefahren beim Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen, getroffene Schutzmaßnahmen und Regelungen zur Entsorgung auf. Nutzen Sie dafür das **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV“** (grün) bei den Arbeitshilfen Nr. 2. Sie können Ihre getroffenen Regelungen aber auch in den Hygieneplan oder die QM-Verfahrensweisungen integrieren. Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein.

- Arbeitskleidung wird bei der Arbeit getragen und sollte bei 60 °C waschbar sein. Sie hat keine spezifische Schutzfunktion, sie schützt lediglich die Privatkleidung.

- Schutzkleidung (zum Beispiel Schürze, OP-Kleidung) schützt die Beschäftigten und deren Arbeits- oder Privatkleidung vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe.
- Schutzkleidung muss vom Betrieb gestellt und – falls keine Einmalkleidung – auch gereinigt werden.

Zur PSA gehören: Stiefel, Geburtskittel, Atemschutzmasken, Schutzbrillen, Kittel, Schürzen, Handschuhe.

- Sorgen Sie dafür, dass Ihren Beschäftigten die entsprechende Schutzkleidung (zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schürzen, Visiere, Brillen, OP-Kleidung) in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.
- Zum Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen müssen ausreichend feste, flüssigkeitsdichte, desinfektionsmittelbeständige und allergenarme Handschuhe getragen werden. Empfehlenswert sind Handschuhe mit verlängertem Schaft. Untersuchungshandschuhe aus Latex sind hierfür ungeeignet.

**Organisation
(Fortsetzung)**



Betriebsanweisungen



Arbeitskleidung

Schutzkleidung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Informationen und Hilfestellungen zur Corona-Pandemie wie Mustergefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzstandard, Datenschutzinformationen sowie Verhaltensregeln finden Sie auf www.bgw-online.de



www.bgw-online.de/corona



- Empfehlen Sie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Tierkontakten eine Tetanusimpfung.
- Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung in der Nutztierpraxis und wichtige Schutzmaßnahmen finden Sie in der TRBA 230 unter www.baua.de.
- Unter www.bgw-online.de können Sie die Broschüre „**Abfallentsorgung**“ bestellen oder herunterladen. Diese enthält Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst. Zusätzlich müssen Sie sich bei den örtlichen Behörden informieren.
- Unter www.lgl.bayern.de finden Sie eine Liste von Zoonoseerregern, Beschreibungen der Erkrankungen mit Symptomen, Übertragungswegen und Vorkommen sowie Betriebsanweisungen.
- Unter www.infektionsfrei.de finden Sie Betriebsanweisungen nach Tierarten.



Abfallentsorgung
(Bestellnummer:
BGW 09-19-000)



- Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen an. Siehe dazu auch **Sichere Seite** „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“.